

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 12 (1905)
Heft: 8

Vereinsnachrichten: Beschlüsse vom 2. internationalen Zeichnungskongress in Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schnittes, sowie Mitteilungen aus der Geschichte des christlichen Lebens. Die Schriftabschnitte sind entweder katechetisch oder in zusammenhängender Ansprache zu behandeln. Bestimmung von Zeit und Ort, sowie allfällige Einstellung der Kinderlehre ist Sache der Kirchenpflege.

Die Anträge Bachmann werden abgelehnt.

§ 59 bestimmt: Die Kinderlehre soll von allen Kindern vom Schlusse desjenigen Schuljahres an, in dem sie das 12. Altersjahr zurückgelegt haben, bis zur Konfirmation regelmäßig besucht werden. Für die Kinder, welche der 4. bis 6. Schulklasse angehören, wird die Errichtung besonderer Sonntags- oder Kinderlehrstunden empfohlen, deren Organisation dem Pfarrer im Einvernehmen mit der Kirchenpflege überlassen bleibt.

Der Pfarrer oder eine von der Kirchenpflege beauftragte Person führen ein Verzeichnis über die kinderlehrpflichtige Jugend der Gemeinde und mahnen Saumselige zu regelmäßigem Besuche. Hierin, wie in der Beaufsichtigung der Kinder im Jugendgottesdienste, werden sie von der Kirchenpflege unterstützt.

Professor Christ, unterstützt von Bachmann, beantragt, die Konfirmanden können während des Konfirmandenunterrichtes des Besuches der Kinderlehre entbunden werden und statt dessen habe der Besuch des Morgengottesdienstes einzutreten.

Kirchenratspräsident Scheller glaubt, diese Sache gehöre nicht in Kirchenordnung hinein.

Christ hält den Antrag aufrecht, weil dadurch allein die Kinderlehren entlastet und der Uebelstand vermieden wird, daß Kinder sehr verschiedenen Alters miteinander unterrichtet werden.

Dekan Furrer schätzt den Unterschied der Altersstufen in diesem Alter nicht so hoch, daß die Kinder nicht zusammen unterrichtet werden könnten. Mit der Führung der Absenzenregister sollte man die Pfarrer verschonen. Ich möchte doch wünschen, daß die Konfirmanden bei der Kinderlehre noch dabei sind und mit gutem Beispiele vorangehen. Ueberlasse man die Sache den Gemeinden.

Kirchenrat Ritter spricht für die Kontrolle des Unterrichtes, die eine einfache Sache ist und doch die Gewissenhaftigkeit der Kinder stark unterstützt. Ich möchte die Jugend lieber noch mehr binden, als ihr noch mehr Freiheit geben. Die Folgen der großen Freiheit liegen zutage.

Pfarrer Liechi und Pfarrer Ganz teilen Fälle mit, aus denen hervorgeht, daß die Ungleichheit in der Kontrolle in St. Peter, Enge u. s. w. nicht gute Früchte zeitigt.

Die Kommission kann sich mit dem Antrag Christ nicht befreunden.

Der Antrag Christ wird abgelehnt und der Paragraph in der Fassung der Kommission angenommen.



Beschlüsse vom 2. internationalen Zeichnungs- kongress in Bern.

VI. Organisation des Lehrlingswesens und der gewerblichen Fortbildungsschulen für Lehrlinge und Lehrtöchter.

Der Kongreß in Erwägung, daß

1. die heutigen Zustände im Lehrlingswesen in den sozialen Verhältnissen unserer Zeit wurzeln und in gleicher Weise die Erwerbsfähigkeit der untern Klassen, wie die gesamte Volkswirtschaft schädigen;

2. Die Reform des Lehrlingswesens und der gewerblichen Berufsbildung daher als eine der wichtigsten sozialen Fragen der Gegenwart zu betrachten ist, stellt folgende Postulate auf:
 1. die Reform des Lehrlingswesens und der gewerblichen Berufsbildung ist dringlicher Natur und sollte nach folgenden Gesichtspunkten vorgenommen werden:
 - a) Normierung der Verhältnisse zwischen Meister und Lehrling und Förderung der Werkstattlehre;
 - b) Förderung des beruflichen Unterrichtes;
 - c) Fürsorge für die Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter;
 - d) Bessere Erziehung zu tüchtigen Arbeitern und Bürgern.
 2. Die Abfassung eines schriftlichen Lehrvertrages, der regelmäßige Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule und die Teilnahme an einer Schlußprüfung zum Nachweis der Ergebnisse der Berufslehre sollte für die Lehrlinge (Lehrkinder) durch Gesetz geregelt, obligatorisch erklärt und staatlich kontrolliert werden.
 3. Die Berufslehre vollzieht sich, wenn möglich am besten bei einem berufstätigen Meister und findet ihre notwendige Ergänzung in der gewerblichen Fortbildungs- oder Fachschule.
 4. Den Gemeinden und Berufsverbänden wird als gemeinsam zu lösende Aufgabe empfohlen, mit Hilfe des Staates Gewerbeschulen und Fachkurse einzurichten und zu unterhalten unter möglichster Berücksichtigung der lokalen und beruflichen Bedürfnisse.
 5. Als Fürsorge für das geistliche, sittliche und körperliche Gedeihen der Lehrlinge empfiehlt sich die Errichtung von Lehrlingspatronaten und Lehrlingsheimstätten.
 6. Diese Förderung und Fürsorge gebührt beiden Geschlechtern in gleicher Weise.

VII. Der Zeichenunterricht in den Handwerker-, Gewerbe-, Fach-, Industrie- und Kunstgewerbeschulen; Pädagogik dieses Unterrichtes.

1. Der Stand der gewerblichen und industriellen Arbeiter hat, wie der Gelehrten- und Kaufmannsstand, ein natürliches Recht an die finanzielle Unterstützung durch Gemeinde und Staat für eine planmäßige Erziehung und Ausbildung seines Nachwuchses in wohleingerichteten und gut geleiteten und beaufsichtigten Schulen.
2. Der wichtigste Teil dieser Ausbildung liegt in einem methodischen Unterricht im Zeichnen; denn derselbe bildet die Grundlage fast aller Maschinen- und Handarbeit.
3. Da die ästhetische Bildung der zukünftigen Arbeiter in gleicher Weise anzustreben ist wie die fachliche Ausbildung, so müssen die Programme für den Zeichenunterricht an den technischen Elementarschulen dieser Forderung Rechnung tragen.
4. Als Vorbereitung für das Zeichnen in den technischen Lehranstalten ist eine bessere zeichnerische Ausbildung in der Volksschule (Primarschule) anzustreben; das Zeichnen muß dort als obligatorischer Unterrichtsgegenstand in dem Lehrplan Aufnahme finden.
5. Um eine gleichmäßige Vorbildung der Besucher der Gewerbeschule (solche aus Mittel [Real-]schulen und solche aus städtischen und ländlichen Volksschulen) ohne großen Zeitverlust zu erreichen, empfiehlt es sich, Nachhilfeabteilungen zu organisieren, aus welchen die Schüler so bald als möglich zu den Fachgruppen zugelassen werden.

6. Der Zeichenunterricht für zukünftige Arbeiter sollte als alleiniges Ziel die Werkstatt mit ihren Anforderungen im Auge haben und dementsprechend organisiert sein. Die Programme können so detailliert wie möglich sein, doch müssen sie dem Lehrer einen genügenden Spielraum zu einer individuellen Auslegung lassen. Das Programm darf niemals der persönlichen Initiative des Lehrers hinderlich sein.
7. Der Zeichenunterricht in der Gewerbeschule hat sich in allererster Linie dem Berufe der Schüler anzupassen.
8. Aus dem Zeichenunterricht der Handwerker- und Gewerbeschulen soll alles ausgemerzt werden, was sich auf das Studium der freien Künste bezieht, da solches unter günstigeren Bedingungen auf den Kunstschulen unterrichtet wird.
9. In anbetracht der großen Bedeutung der niederen und mittleren Fachschulen für das Gewerbe und die Industrie wäre es angezeigt, deren Zahl zu vermehren, der Jugend den Eintritt zu erleichtern und namentlich auch die Stellung der Zeichenlehrer zu verbessern, indem man sie da, wo dies noch nicht der Fall sein sollte, dem übrigen Lehrpersonal gleich stellte.
10. Die Fortbildungskurse sollten für alle Lehrlinge und Arbeiter unter 18 Jahren obligatorisch erklärt werden und nur während der Tageszeit, spätestens in den Stunden von 5—7 Uhr abends, stattfinden.
11. In anbetracht, daß in der fachlichen Spezialisierung der Zeichenlehrer eine Vorbedingung für den Erfolg der Schule liegt, wäre es angezeigt, ihnen durch Verleihung eines Diplomes die Ausübung ihrer besondern, fachlichen Lehrtätigkeit zu sichern.
12. Die Einführung von Instruktionkursen für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen ist dringend nötig.
13. Der Zeichenunterricht soll während der zwei ersten Studienjahre für Frauen und Töchter ganz allgemein gehalten, in den folgenden Jahren jedoch spezialisiert sein; die Schülerinnen sind auszuscheiden in entwerfende und ausführende.
14. Es sollen in den Lokalitäten der Kunstmuseen Ausstellungen der Frauenarbeiten organisiert werden.
15. Den beruflichen Arbeiten (Zeichnen und Ausführung) sollte mehr Zeit als bis anhin gewidmet werden.
16. Ueberall sollen Schulen für Spitzenarbeiten errichtet werden, welche mit denjenigen für Stickerei und Tapissiererei bestimmt sind, die weiblichen Kunstgewerbe zu heben.
17. In den Schulen für weibliche Handarbeiten soll der praktische Unterricht von Anfang an durch weibliche Lehrkräfte erteilt werden.

Pädagogische Mitteilungen.

1. Schwyz. Wie die „Pädagogische Blätter“ bereits berichtet haben, versammelte sich die Sektion Schwyz des Vereins katholischer Lehrer und Schulmänner der Schweiz den 26. Januar im Hotel „Bären“ in Schwyz. Zahlreich waren die Mitglieder und Freunde des Vereins trotz unfreundlichem Wetter herbeigeeilt, so daß seit Bestehen des Vereins dies wohl die bestbesuchte Versammlung war. Nachdem durch A. Zwissig's Schweizerpsalm die Versammlung eröffnet, begrüßte Präsident J. Stäubli, Oberlehrer in Arth, die Anwesenden. Er dankt in seinem Eröffnungsworte den h. Erziehungsbehörden für die prompte Erledigung und Inkrafterklärung der Statuten der schwyzerischen Lehrer-Alters-